

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1771/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie** 1
- * Verordnung (EWG) Nr. 1772/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1773/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1774/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 1775/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Anpassung des im Vereinigten Königreich, in Griechenland und in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1776/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1777/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1778/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3561/86, (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernten 1986, 1987, 1988 und 1989 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1779/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 18

Preis : 12,00 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 1780/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge	22
Verordnung (EWG) Nr. 1781/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 1782/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	29
* Verordnung (EWG) Nr. 1783/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 946/90 hinsichtlich des Verzeichnisses der Einlagerungsstellen, die im Besitz von Sultaninen der Ernte 1988 sind ...	49
* Verordnung (EWG) Nr. 1784/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors	50
* Verordnung (EWG) Nr. 1785/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Karotten, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren	51
* Verordnung (EWG) Nr. 1786/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft	54
* Verordnung (EWG) Nr. 1787/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990	55
Verordnung (EWG) Nr. 1788/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	56
Verordnung (EWG) Nr. 1789/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	58
Verordnung (EWG) Nr. 1790/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	60
Verordnung (EWG) Nr. 1791/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	64
Verordnung (EWG) Nr. 1792/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	67
Verordnung (EWG) Nr. 1793/90 der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	69

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/342/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 7. Juni 1990 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse** 71

90/343/Euratom, EGKS, EWG :

- ★ **Beschluß der Kommission vom 12. Juni 1990 über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. April 1990 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind** 75

90/344/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. Juni 1990 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 77

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1771/90 DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann beschlossen werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren für Zucker, Isoglukose in unverändertem Zustand und für von der Verordnung erfaßte Sirupe, wenn sie bei der Herstellung von bestimmten Erzeugnissen der chemischen Industrie verwendet werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1438/90⁽⁴⁾, wurden die Grundregeln für die ab 1. Juli 1986 geltende Regelung für Erzeugnisse des Zuckersektors, die für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen verwendet werden, festgelegt. Dieses System soll einerseits den Verbrauch von Erzeugnissen des Zuckersektors durch die chemische Industrie und andererseits die Entwicklung der auf diesen Grunderzeugnissen aufbauenden Biotechnologie fördern, indem die Preise für diese Erzeugnisse den Preisen des Weltmarktes angenähert werden. Das System sieht zu diesem Zweck eine Übergangsperiode von vier Wirtschaftsjahren vor, um schrittweise das Prinzip anzuwenden, wonach die Erstattungen bei der Erzeugung nach Maßgabe des Weltmarktpreises und des Gemeinschafts-Zuckerpreises festgesetzt werden, wobei eine Pauschale von 7 ECU je 100 kg zusätzlich zum Weltmarktpreis zu

berücksichtigen ist, die den Bereitstellungskosten für die Ausfuhr von Gemeinschaftszucker entspricht, einschließlich eines Pauschalelements, mit dem vermieden werden soll, daß der Zucker unter dem normalerweise sehr schwankenden Weltmarktpreis verkauft wird.

Die mit diesem System während der Übergangsperiode von vier Wirtschaftsjahren gesammelten Erfahrungen haben einerseits die Notwendigkeit gezeigt, der Erzeugnisse des Zuckersektors verwendenden chemischen Industrie der Gemeinschaft Bedingungen zu bieten, die denen einer sich auf dem Weltmarkt mit Zucker versorgenden Industrie vergleichbar sind, und andererseits der Gemeinschaftsindustrie, die Erzeugnisse des Zuckersektors herstellt, weitere Absatzmöglichkeiten im Nicht-Lebensmittelbereich zu eröffnen. Das System muß deshalb fortgeschrieben werden, wobei als ausschließliche Maßgabe der Weltzuckermarkt und der Gemeinschaftszuckermarkt zugrunde zu legen sind. Die Weiterführung des Systems sollte jedoch nicht mehr zeitlich begrenzt sein, um mit einer erhöhten Rechtssicherheit den betreffenden Industrien langfristige Investitionen zu ermöglichen, die oft eine große Belastung darstellen, insbesondere wenn es sich um neue Fabrikationen handelt.

Da die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung künftig nur noch nach Maßgabe des Zuckermarktes erfolgt, ist eine Bezugnahme auf das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽⁶⁾, bestimmte Getreidewirtschaftsjahr nicht mehr erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 3 wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

2. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 wird der für 100 kg Weißzucker anwendbare Betrag der Erstattung bei der Erzeugung in Abhängigkeit vom Weltmarktpreis für Weißzucker, erhöht um eine Pauschale von 7 ECU je 100 kg Weißzucker, sowie vom Preis für Gemeinschaftszucker festgesetzt.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 bedeuten

a) Weltmarktpreis für Zucker: der Preis für Gemeinschaftszucker abzüglich des durchschnittlichen Werts der während des betreffenden Bezugszeit-

raums festgestellten Exporterstattungen bei Weißzucker, unter Abzug eines Pauschalbetrages von 7 ECU je 100 kg;

b) Preis für Gemeinschaftszucker: der Interventionspreis für Weißzucker zuzüglich der Lagerkostenabgabe.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1772/90 DES RATES

vom 26. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner
Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1325/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 70
Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3887/89 ⁽⁴⁾, sieht
bestimmte Fälle vor, in denen die Vorlage der Bescheinig-
ung und des Analysebulletins für in die Gemeinschaft
einzuführende Weinerzeugnisse nicht erforderlich ist.
Diese Bestimmungen sollten in dem Bemühen um eine
bessere Übereinstimmung den Freistellungsregeln ange-
glichen werden, die für die Zollabfertigung und für die
mitgeführten Dokumente bei der Beförderung von Wein-
erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN : —

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 wird wie
folgt geändert :

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung :

„(1) Die Vorlage der Bescheinigung und des Analy-
sebulletins ist nicht erforderlich bei Erzeugnissen mit
Drittlandsursprung und -herkunft in Behältnissen von
fünf Litern oder weniger, die etikettiert und mit einem
nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind,
wenn die beförderte Gesamtmenge, die aus mehreren
Einzelpartien bestehen kann, 100 Liter nicht über-
steigt.

(2) Die Vorlage der Bescheinigung und des Analyse-
bulletins ist ferner nicht erforderlich bei

a) Erzeugnismengen bis zu 30 Litern je Reisender, die
im persönlichen Gepäck von Reisenden im Sinne

des Artikels 45 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83
des Rates vom 28. März 1983 über das gemein-
schaftliche System der Zollbefreiung ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4235/
88 ⁽²⁾, mitgeführt werden ;

- b) Weinmengen bis zu 30 Litern in Sendungen von
Privatpersonen an Privatpersonen im Sinne des
Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ;
- c) Wein und Traubensaft in Behältnissen von fünf
Litern oder weniger, die etikettiert und mit einem
nicht wiederverwendbaren Verschluss versehen sind,
mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern,
deren Einfuhren in die Gemeinschaft jährlich unter
1 000 Hektolitern liegen ;
- d) Wein und Traubensaft, die im Umzugsgut von
Privatpersonen enthalten sind ;
- e) Wein und Traubensaft, die für Messen bestimmt
sind, wie sie in den einschlägigen Zollregelungen
definiert sind, sofern die betreffenden Erzeugnisse
in Behältnissen von zwei Litern oder weniger, die
etikettiert und mit einem nicht wiederverwend-
baren Verschluss versehen sind, abgefüllt sind ;
- f) den Mengen Wein, Traubenmost oder Traubensaft,
die zu wissenschaftlichen und technischen
Versuchszwecken eingeführt werden, bis zu
höchstens einem Hektoliter ;
- g) Wein und Traubensaft, der für diplomatische
Vertretungen, Konsulatsstellen und gleichgestellte
Einrichtungen bestimmt ist und im Rahmen der
ihnen gewährten Befreiungen eingeführt wird ;
- h) Wein und Traubensaft, die den Proviant der grenz-
überschreitenden Verkehrsmittel bilden.

Die Freistellung nach Absatz 1 ist nicht mit einer oder
mehreren der Freistellungsmöglichkeiten nach dem
vorliegenden Absatz kumulierbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31.12. 1988, S. 1.”

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung :

„(4) Die Drittländer im Sinne des Absatzes 2
Buchstabe c) werden in Durchführungsbestimmungen
bezeichnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1773/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 754/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1990 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,80	133,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	39,80	133,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	49,01	195,24 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	49,01	195,24 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	40,78	156,43
1001 90 99	40,78	156,43
1002 00 00	65,46	137,63 ⁽⁶⁾
1003 00 10	56,71	132,67
1003 00 90	56,71	132,67
1004 00 10	48,11	124,43
1004 00 90	48,11	124,43
1005 10 90	39,80	133,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	39,80	133,34 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	56,71	145,10 ⁽⁴⁾
1008 10 00	56,71	47,48
1008 20 00	56,71	109,67 ⁽⁴⁾
1008 30 00	56,71	12,35 ⁽⁵⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
1008 90 90	56,71	12,35
1101 00 00	70,76	233,47
1102 10 00	106,11	207,14
1103 11 10	90,80	317,46
1103 11 90	74,84	250,57

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1774/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1990 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	6	7	8	9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0,79	0,79	0,79
1001 10 90	0	0,79	0,79	0,79
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	6	7	8	9	10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1775/90 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1990

zur Anpassung des im Vereinigten Königreich, in Griechenland und in Spanien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 der Kommission vom 17. November 1988 mit Durchführungsbestimmungen zu dem System des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 747/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Unter Berücksichtigung der mit Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1536/90⁽⁶⁾ der Kommission, vorgesehenen Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses hat die Entwicklung des Wechselkurses des Pfund Sterling, der griechischen Drachme und der spanischen Peseta im Bezugsraum vom 20. bis 26. Juni 1990 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3672/89⁽⁸⁾, grundsätzlich zur Folge, daß die im Vereinigten Königreich, in Griechenland und in Spanien für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge mit Wirkung vom 1. Juli 1990 zu erhöhen sind. Zur Vermeidung dieser Auswirkung sollte der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß das Entstehen dieser neuen Währungsausgleichsbeträge, unter Berücksichtigung der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3578/88 vorgesehenen Bestimmungen, verhindert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang XI der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung :

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... £ Stg	Anwendbar bis	1 ECU = ... £ Stg	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	0,756267	30. Juni 1990	0,823205	1. Juli 1990 ⁹

Artikel 2

In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung :

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Dr	Anwendbar bis	1 ECU = ... Dr	Anwendbar ab
„Schweinefleisch	220,221	30. Juni 1990	226,524	1. Juli 1990 ⁹

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 18. 11. 1988, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1989, S. 28.

Artikel 3

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Pta	Anwendbar bis	1 ECU = ... Pta	Anwendbar ab
„Schweinefleisch“	147,650	30. Juni 1990	146,893	1. Juli 1990

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1776/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie
der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4014/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 4015/88⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4016/88⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 25. und 26. Juni 1990 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten
Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal fest-
gesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt
dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser
Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl
werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Oliven-
ölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in
Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 2.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 358 vom 27. 12. 1988, S. 3.
⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.
⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	75,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	75,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	87,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	122,00 ⁽²⁾

- (¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :
- für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (²) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- (³) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,
- vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	16,50
0711 20 90	16,50
1522 00 31	37,50
1522 00 39	60,00
2306 90 19	6,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absätze 2 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich bedeutsame Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, kann nach Artikel 12 Absatz 1 der gleichen Verordnung der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Ausfuhrerstattung ausgeglichen werden. Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt für den Fall, daß der Erstattungsbetrag für Zucker, der den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnissen zugesetzt wurde, für die Ausfuhr der Erzeugnisse nicht ausreicht, daß die gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgesetzte Erstattung auf diese Erzeugnisse anwendbar ist.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 des Rates vom 14. März 1977 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse sowie die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾ werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse auf dem Gemeinschaftsmarkt und der verfügbaren Mengen einerseits und der Preise im internationalen Handel andererseits festgelegt. Außerdem ist den in dem genannten Artikel Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 519/77 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt. Die im internationalen Handel angewandten Preise werden unter Berücksichtigung der in Absatz 2 des betreffenden Artikels angeführten Notierungen und Preise bestimmt.

Die Ausfuhrerstattungen für diese Erzeugnisse wurden zuletzt mit der Verordnung (EWG) Nr. 355/90 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt.

Ergibt die Anwendung der vorgenannten Regeln einen Erstattungsbetrag, der für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 aufgeführten Erzeugnisse niedriger sein soll als die Erstattung für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 derselben Verordnung, so ist keine Erstattung festzusetzen. In diesen Fällen sind die Erstattungen für zugesetzten Zucker anzuwenden.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage und insbesondere auf die Preise für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel erfordert die Festsetzung einer geeigneten Erstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Ausfuhrerstattungen werden im Anhang festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Deutschen Demokratischen Republik wird keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Wird für ein im Anhang aufgeführtes Erzeugnis keine Erstattung festgesetzt, so darf für dieses Erzeugnis eine etwa anwendbare Ausfuhrerstattung gewährt werden, die für zugesetzten Zucker gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gilt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 355/90 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 36.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vorgesehenen Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Bestimmung der Ausfuhrerstattung (*)	Erstattung (€)
0806 20 12 000	01	25,00
0806 20 92 000	01	25,00
0812 10 00 100	02	13,30
2006 00 31 000	02	30,22
2006 00 90 100	02	30,22
2008 19 10 100		21,80
2008 19 90 100		21,80
2009 11 99 110		2,10
2009 19 99 110		2,10
2009 11 99 120		4,20
2009 19 99 120		4,20
2009 11 99 130		6,30
2009 19 99 130		6,30
2009 11 99 140		8,40
2009 19 99 140		8,40
2009 11 99 150		10,50
2009 19 99 150		10,50

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 die Staatshandelsländer Mittel- und Osteuropas und Jugoslawien ;

02 Alle Bestimmungen mit Ausnahme Nordamerikas.

(†) Die aufgeführten Beträge gelten für Erzeugnisse aus in der Gemeinschaft geernteten Früchten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1778/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3561/86, (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Tabakballen der Ernten 1986, 1987, 1988 und 1989

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1329/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2³ dritter Unterabsatz erster Satz,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3561/86 wird der „30. Juni 1990“ durch den „31. Dezember 1990“ ersetzt.

Für bestimmte Tabaksorten der Ernten 1986, 1987 und 1988 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3561/86 der Kommission⁽³⁾, mit der Verordnung (EWG) Nr. 3886/87 der Kommission⁽⁴⁾ und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3765/89⁽⁶⁾, Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.

(2) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3886/87 wird der „30. Juni 1990“ durch den „31. Dezember 1990“ ersetzt.

(3) In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/88 wird der „30. Juni 1990“ durch den „31. Dezember 1990“ ersetzt.

Artikel 2

Als äußerster Zeitpunkt für die Gewährung dieser Erstattungen ist der 30. Juni 1990 festgesetzt worden. Für bestimmte Tabaksorten haben sich jedoch Ausfuhrmöglichkeiten nach diesem Zeitpunkt ergeben. Es ist zweckmäßig, die Erstattungen für die betreffenden Sorten der Ernten 1986, 1987 und 1988 zu gewähren, damit diese Ausfuhrmöglichkeiten wahrgenommen werden können.

(1) In Spalte 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3561/86 wird bei allen Sorten der Satzteil „und mit Ausnahme der Deutschen Demokratischen Republik“ hinzugefügt.

(2) Die Fußnoten in den Anhängen I und II der Verordnungen (EWG) Nr. 3886/87, (EWG) Nr. 3665/88 und (EWG) Nr. 3766/89 erhalten folgende Fassung:

Für bestimmte Tabaksorten der Ernte 1989 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 3766/89 der Kommission⁽⁷⁾ Ausfuhrerstattungen festgesetzt worden.

„(1) 01 alle Drittländer mit Ausnahme der Deutschen Demokratischen Republik;

02 alle Drittländer mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und der Deutschen Demokratischen Republik;

03 alle Drittländer mit Ausnahme von der Türkei, Jugoslawien und der Deutschen Demokratischen Republik.“

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf dem Markt sollten für nach diesem Bestimmungsland auszuführende Erzeugnisse keine Erstattungen festgesetzt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Artikel 2 gilt jedoch ab 2. Juli 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 22. 11. 1986, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 318 vom 25. 11. 1988, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1779/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 75 Tonnen raffiniertes Rapsöl
zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird raffiniertes Rapsöl bereitgestellt zur Lieferung an die
in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefere-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahme Nr. (1):** 70/90
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Euronaid, PO Box 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Siehe ABl. Nr. C 103 van 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Mosambik
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (7):**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge:** 45 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (5) (6) (11):**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3 (unter III B)
— Metallkanister von 5 Liter; 4 Kanister pro Karton
— die Metallkanister und Kartons müssen folgende Aufschrift tragen:
ACÇÃO Nº NO 70/90 / ÓLEO VEGETAL / MOÇAMBIQUE / CARE G / 95900 / NACALA /
DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO
GRATUITA
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 21. 8. — 14. 9. 1990
18. **Lieferfrist:** 5. 10. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe (9):** 17. 7. 1990, 12 Uhr;
die Angebote gelten bis zum 18. 7. 1990, 24 Uhr
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 31. 7. 1990, 12 Uhr;
die Angebote gelten bis zum 1. 8. 1990, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 4. 9. — 28. 9. 1990
 - c) **Lieferfrist:** 19. 10. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (9):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200,
rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers:** —

ANHANG II

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 71/90
2. **Programm**: 1989
3. **Begünstigter**: Euronaid, PO Box 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (7)**:
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge**: 30 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) (10) (11)**:
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B).
— Metallkanister von 5 Liter; 4 Kanister pro Karton
— die Metallkanister und Kartons müssen folgende Aufschrift tragen:
„ACTION No 71/90 / VEGETABLE OIL / ETHIOPIA / CONCERN / 95401 / ASSAB / GIFT OF
THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 21. 8. — 14. 9. 1990
18. **Lieferfrist**: 5. 10. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (8)**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe (9)**: 17. 7. 1990, 12 Uhr;
die Angebote gelten bis zum 18. 7. 1990, 24 Uhr
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 31. 7. 1990, 12 Uhr;
die Angebote gelten bis zum 1. 8. 1990, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 4. 9. — 28. 9. 1990
 - c) **Lieferfrist**: 19. 10. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5)**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200,
rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (⁴) Auf standardisierten Paletten unter Plastikfilm zu liefern.
- (⁵) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:
MM. De Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.
- (⁶) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (⁷) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.
- (⁸) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro
— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.
- (⁹) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.
- (¹⁰) Die Verpackung muß außerdem den Butteroil betreffenden, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 7, unter I.3.3 festgelegten Vorschriften genügen.
- (¹¹) Die Stoßfestigkeit der Metallkanister muß für einen langen Seetransport ausreichend sein.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1780/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter WährungsausgleichsbeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 der
Kommission vom 11. November 1985 mit Übergangs-
maßnahmen für die Anwendung von Währungsaus-
gleichsbeträgen ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3521/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 wurde ein
Rahmen für Maßnahmen geschaffen, mit denen künst-
liche Handelsströme zum Zeitpunkt der Änderung der
Währungsausgleichsbeträge vermieden werden sollen.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1179/90 des Rates ⁽³⁾
wurden die ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1990/91
für die Sektoren Getreide, Zucker, Eier und Geflügel-
fleisch sowie für Schweinefleisch geltenden neuen land-
wirtschaftlichen Umrechnungskurse erlassen.Diese neuen Kurse führen zu einer erheblichen Ände-
rung der anwendbaren Währungsausgleichsbeträge, insbe-
sondere in Griechenland und im Vereinigten Königreich.Angesichts dieser Lage besteht die Gefahr, daß Spekula-
tionsgeschäfte getätigt werden, die Verkehrsverlagerungen
zur Folge haben können. Die Gefahr solcher Verlage-
rungen kann sich jedoch wegen Änderungen bei dem zur
Berechnung der Währungsausgleichsbeträge verwendeten
Marktkurs stark verringern. Die Anwendung der Über-
gangsmaßnahmen sollte deshalb in den Fällen ausgesetzt
werden, in denen sich die zu berücksichtigenden
Währungsabweichungen in bestimmten Grenzen halten.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Zur Verhinderung solcher Verlagerungen ist vorzu-
schreiben, daß die vor der Festsetzung dieser neuen Kurse
anwendbaren Währungsausgleichsbeträge für die dafür in
Frage kommenden Erzeugnisse während eines begrenzten
Zeitraums nach ihrer Festsetzung beibehalten werden.
Die Zeitpunkte und betreffenden Erzeugnisse sollen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Vermarktungsver-
hältnisse bestimmt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 findet ab 1. Juli
1990 mit folgender Maßgabe Anwendung :

- a) Der Zeitpunkt der Änderung ist der 1. Juli 1990 ;
- b) der ursprüngliche Zeitpunkt ist der 14. Mai 1990 ;
- c) die Erzeugnisse und Zeiträume im Sinne von Anhang
I der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85 sind die in
Anhang I der vorliegenden Verordnung angegebenen
Erzeugnisse und Zeiträume ;
- d) bei Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3156/85
findet auch Teil A Anwendung ; die Handelsströme
und Erzeugnisse im Sinne dieses Teils sind in Anhang
II der vorliegenden Verordnung bezeichnet.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 27.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 12. 11. 1988, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 1.

ANHANG I

Betreffende Erzeugnisse (KN-Code)	Anzuwenden bis
A. Sektor Getreide	2. September 1990
B. Sektor Zucker	2. September 1990
C. Sektor Schweinefleisch : — 0103 — andere Codes	8. Juli 1990 30. Juli 1990
D. Sektor Eier und Geflügelfleisch : — 0207 10 — 0207 31 — 0207 39 — andere Codes	} 8. Juli 1990 30. Juli 1990

ANHANG II

A

1	2	3
<i>Ausfuhr aus</i> Griechenland	<i>Erzeugnisse</i> Die unter Anhang I Buchstaben A, B und D genannten Erzeugnisse	<i>Bestimmungsländer</i> Nach den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern
Vereinigtes Königreich	Die unter Anhang I genannten Erzeugnisse	Nach den anderen Mitgliedstaaten und Drittländern

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1781/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1593/90 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1593/90 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich den
Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verord-
nung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcher-
zeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Codes	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		19,46
0401 10 90		18,25
0401 20 11		26,48
0401 20 19		25,27
0401 20 91		31,73
0401 20 99		30,52
0401 30 11		80,32
0401 30 19		79,11
0401 30 31		153,36
0401 30 39		152,15
0401 30 91		256,05
0401 30 99		254,84
0402 10 11	(*)	142,49
0402 10 19	(*)	135,24
0402 10 91	(1) (*)	1,3524/kg + 24,92
0402 10 99	(1) (*)	1,3524/kg + 17,67
0402 21 11	(*)	191,75
0402 21 17	(*)	184,50
0402 21 19	(*)	184,50
0402 21 91	(*)	230,29
0402 21 99	(*)	223,04
0402 29 11	(1) (1) (*)	1,8450/kg + 24,92
0402 29 15	(1) (*)	1,8450/kg + 24,92
0402 29 19	(1) (*)	1,8450/kg + 17,67
0402 29 91	(1) (*)	2,2304/kg + 24,92
0402 29 99	(1) (*)	2,2304/kg + 17,67
0402 91 11	(*)	28,57
0402 91 19	(*)	28,57
0402 91 31	(*)	35,71
0402 91 39	(*)	35,71
0402 91 51	(*)	153,36
0402 91 59	(*)	152,15
0402 91 91	(*)	256,05
0402 91 99	(*)	254,84
0402 99 11	(*)	49,40
0402 99 19	(*)	49,40
0402 99 31	(1) (*)	1,4973/kg + 21,30
0402 99 39	(1) (*)	1,4973/kg + 20,09
0402 99 91	(1) (*)	2,5242/kg + 21,30
0402 99 99	(1) (*)	2,5242/kg + 20,09

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Codes	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		28,89
0403 10 13		34,14
0403 10 19		82,73
0403 10 31	(¹)	0,2285/kg + 23,71
0403 10 33	(¹)	0,2810/kg + 23,71
0403 10 39	(¹)	0,7669/kg + 23,71
0403 90 11		142,49
0403 90 13		191,75
0403 90 19		230,29
0403 90 31	(¹)	1,3524/kg + 24,92
0403 90 33	(¹)	1,8450/kg + 24,92
0403 90 39	(¹)	2,2304/kg + 24,92
0403 90 51		28,89
0403 90 53		34,14
0403 90 59		82,73
0403 90 61	(¹)	0,2285/kg + 23,71
0403 90 63	(¹)	0,2810/kg + 23,71
0403 90 69	(¹)	0,7669/kg + 23,71
0404 10 11		27,23
0404 10 19	(¹)	0,2723/kg + 17,67
0404 10 91	(²)	0,2723/kg
0404 10 99	(²)	0,2723/kg + 17,67
0404 90 11		142,49
0404 90 13		191,75
0404 90 19		230,29
0404 90 31		142,49
0404 90 33		191,75
0404 90 39		230,29
0404 90 51	(¹)	1,3524/kg + 24,92
0404 90 53	(¹)(²)	1,8450/kg + 24,92
0404 90 59	(¹)	2,2304/kg + 24,92
0404 90 91	(¹)	1,3524/kg + 24,92
0404 90 93	(¹)(²)	1,8450/kg + 24,92
0404 90 99	(¹)	2,2304/kg + 24,92
0405 00 10		264,20
0405 00 90		322,32
0406 10 10	(³)	243,51
0406 10 90	(³)	292,67
0406 20 10	(³)(⁴)	389,56
0406 20 90	(³)	389,56
0406 30 10	(³)(⁴)	193,07
0406 30 31	(³)(⁴)	182,06
0406 30 39	(³)(⁴)	193,07
0406 30 90	(³)(⁴)	289,79
0406 40 00	(³)(⁴)	148,14
0406 90 11	(³)(⁴)	216,63

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Codes	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³) (*)	190,56
0406 90 15	(³) (*)	190,56
0406 90 17	(³) (*)	190,56
0406 90 19	(³) (*)	389,56
0406 90 21	(³) (*)	216,63
0406 90 23	(³) (*)	195,95
0406 90 25	(³) (*)	195,95
0406 90 27	(³) (*)	195,95
0406 90 29	(³) (*)	195,95
0406 90 31	(³) (*)	195,95
0406 90 33	(³)	195,95
0406 90 35	(³) (*)	195,95
0406 90 37	(³) (*)	195,95
0406 90 39	(³) (*)	195,95
0406 90 50	(³) (*)	195,95
0406 90 61	(³)	389,56
0406 90 63	(³)	389,56
0406 90 69	(³)	389,56
0406 90 71	(³)	243,51
0406 90 73	(³)	195,95
0406 90 75	(³)	195,95
0406 90 77	(³)	195,95
0406 90 79	(³)	195,95
0406 90 81	(³)	195,95
0406 90 83	(³)	195,95
0406 90 85	(³)	195,95
0406 90 89	(³) (*)	195,95
0406 90 91	(³)	243,51
0406 90 93	(³)	243,51
0406 90 97	(³)	292,67
0406 90 99	(³)	292,67
1702 10 10		35,96
1702 10 90		35,96
2106 90 51		35,96
2309 10 15		103,85
2309 10 19		134,96
2309 10 39		126,18
2309 10 59		103,48
2309 10 70		134,96
2309 90 35		103,85
2309 90 39		134,96
2309 90 49		126,18
2309 90 59		103,48
2309 90 70		134,96

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1782/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3879/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschafts-

jahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Unter den sich bezüglich der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Umständen und angesichts ihrer Auswirkungen auf den Markt, sollte für nach diesem Bestimmungsland ausführende Erzeugnisse keine Erstattung festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang I wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira und die Deutsche Demokratische Republik, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0401 10 10 000		4,55
0401 10 90 000		4,55
0401 20 11 100		4,55
0401 20 11 500		7,63
0401 20 19 100		4,55
0401 20 19 500		7,63
0401 20 91 100		10,51
0401 20 91 500		12,44
0401 20 99 100		10,51
0401 20 99 500		12,44
0401 30 11 100		16,29
0401 30 11 400		25,72
0401 30 11 700		39,20
0401 30 19 100		16,29
0401 30 19 400		25,72
0401 30 19 700		39,20
0401 30 31 100		46,90
0401 30 31 400		73,85
0401 30 31 700		81,55
0401 30 39 100		46,90
0401 30 39 400		73,85
0401 30 39 700		81,55
0401 30 91 100		93,10
0401 30 91 400		137,37
0401 30 91 700		160,47
0401 30 99 100		93,10
0401 30 99 400		137,37
0401 30 99 700		160,47
0402 10 11 000		50,00
0402 10 19 000		50,00
0402 10 91 000		0,5000
0402 10 99 000		0,5000
0402 21 11 200		50,00
0402 21 11 300		86,71
0402 21 11 500		92,17
0402 21 11 900		100,00
0402 21 17 000		50,00
0402 21 19 300		86,71
0402 21 19 500		92,17
0402 21 19 900		100,00
0402 21 91 100		100,83
0402 21 91 200		101,62
0402 21 91 300		103,07
0402 21 91 400		111,43
0402 21 91 500		114,29
0402 21 91 600		125,18
0402 21 91 700		131,75
0402 21 91 900		139,03
0402 21 99 100		100,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0402 21 99 200		101,62
0402 21 99 300		103,07
0402 21 99 400		111,43
0402 21 99 500		114,29
0402 21 99 600		125,18
0402 21 99 700		131,75
0402 21 99 900		139,03
0402 29 15 200		0,5000
0402 29 15 300		0,8671
0402 29 15 500		0,9217
0402 29 15 900		1,0000
0402 29 19 200		0,5000
0402 29 19 300		0,8671
0402 29 19 500		0,9217
0402 29 19 900		1,0000
0402 29 91 100		1,0083
0402 29 91 500		1,1143
0402 29 99 100		1,0083
0402 29 99 500		1,1143
0402 91 11 110		4,55
0402 91 11 120		10,51
0402 91 11 310		17,83
0402 91 11 350		22,30
0402 91 11 370		27,65
0402 91 19 110		4,55
0402 91 19 120		10,51
0402 91 19 310		17,83
0402 91 19 350		22,30
0402 91 19 370		27,65
0402 91 31 100		21,87
0402 91 31 300		32,67
0402 91 39 100		21,87
0402 91 39 300		32,67
0402 91 51 000		25,72
0402 91 59 000		25,72
0402 91 91 000		93,10
0402 91 99 000		93,10
0402 99 11 110		0,0455
0402 99 11 130		0,1051
0402 99 11 150		0,1796
0402 99 11 310		20,57
0402 99 11 330		25,13
0402 99 11 350		34,08
0402 99 19 110		0,0455
0402 99 19 130		0,1051
0402 99 19 150		0,1796
0402 99 19 310		20,57
0402 99 19 330		25,13
0402 99 19 350		34,08
0402 99 31 110		0,2380
0402 99 31 150		35,55
0402 99 31 300		0,4690
0402 99 31 500		0,8155
0402 99 39 110		0,2380
0402 99 39 150		35,55
0402 99 39 300		0,4690

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0402 99 39 500		0,8155
0402 99 91 000		0,9310
0402 99 99 000		0,9310
0403 10 11 100		4,55
0403 10 11 300		7,63
0403 10 13 000		10,51
0403 10 19 000		16,29
0403 10 31 100		0,0455
0403 10 31 300		0,0763
0403 10 33 000		0,1051
0403 10 39 000		0,1629
0403 90 11 000		50,00
0403 90 13 000		50,00
0403 90 19 000		100,83
0403 90 31 000		0,5000
0403 90 33 000		0,5000
0403 90 39 000		1,0083
0403 90 51 100		4,55
0403 90 51 300		7,63
0403 90 53 000		10,51
0403 90 59 110		16,29
0403 90 59 140		25,72
0403 90 59 170		39,20
0403 90 59 310		46,90
0403 90 59 340		73,85
0403 90 59 370		81,55
0403 90 59 510		93,10
0403 90 59 540		137,37
0403 90 59 570		160,47
0403 90 61 100		0,0455
0403 90 61 300		0,0763
0403 90 63 000		0,1051
0403 90 69 000		0,1629
0404 90 11 100		50,00
0404 90 11 910		4,55
0404 90 11 950		17,83
0404 90 13 120		50,00
0404 90 13 130		86,71
0404 90 13 140		92,17
0404 90 13 150		100,00
0404 90 13 911		4,55
0404 90 13 913		10,51
0404 90 13 915		16,29
0404 90 13 917		25,72
0404 90 13 919		39,20
0404 90 13 931		17,83
0404 90 13 933		22,30
0404 90 13 935		27,65
0404 90 13 937		32,67
0404 90 13 939		34,19
0404 90 19 110		100,83
0404 90 19 115		101,62
0404 90 19 120		103,07
0404 90 19 130		111,43
0404 90 19 135		114,29

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0404 90 19 150		125,18
0404 90 19 160		131,75
0404 90 19 180		139,03
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		50,00
0404 90 31 910		4,55
0404 90 31 950		17,83
0404 90 33 120		50,00
0404 90 33 130		86,71
0404 90 33 140		92,17
0404 90 33 150		100,00
0404 90 33 911		4,55
0404 90 33 913		10,51
0404 90 33 915		16,29
0404 90 33 917		25,72
0404 90 33 919		39,20
0404 90 33 931		17,83
0404 90 33 933		22,30
0404 90 33 935		27,65
0404 90 33 937		32,67
0404 90 33 939		34,19
0404 90 39 110		100,83
0404 90 39 115		101,62
0404 90 39 120		103,07
0404 90 39 130		111,43
0404 90 39 150		114,29
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,5000
0404 90 51 910		0,0455
0404 90 51 950		20,57
0404 90 53 110		0,5000
0404 90 53 130		0,8671
0404 90 53 150		0,9217
0404 90 53 170		1,0000
0404 90 53 911		0,0455
0404 90 53 913		0,1051
0404 90 53 915		0,1629
0404 90 53 917		0,2572
0404 90 53 919		0,3920
0404 90 53 931		20,57
0404 90 53 933		25,13
0404 90 53 935		34,08
0404 90 53 937		35,55
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,0083
0404 90 59 150		1,1143
0404 90 59 930		0,5652
0404 90 59 950		0,8155
0404 90 59 990		0,9310
0404 90 91 100		0,5000
0404 90 91 910		0,0455
0404 90 91 950		20,57
0404 90 93 110		0,5000
0404 90 93 130		0,8671
0404 90 93 150		0,9217

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0404 90 93 170		1,0000
0404 90 93 911		0,0455
0404 90 93 913		0,1051
0404 90 93 915		0,1629
0404 90 93 917		0,2572
0404 90 93 919		0,3920
0404 90 93 931		20,57
0404 90 93 933		25,13
0404 90 93 935		34,08
0404 90 93 937		35,55
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,0083
0404 90 99 150		1,1143
0404 90 99 930		0,5652
0404 90 99 950		0,8155
0404 90 99 990		0,9310
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		128,54
0405 00 10 300		161,71
0405 00 10 500		165,85
0405 00 10 700		170,00
0405 00 90 100		170,00
0405 00 90 900		215,00
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	87,74
	404	—
	...	84,94
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	116,99
	404	—
	...	113,25
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	124,30
	404	—
	...	120,33
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	138,92
	404	—
	...	134,49
0406 20 90 990		—
0406 30 10 100		—
0406 30 10 150	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 30 10 200	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 250	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 350	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 10 400	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 10 450	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 500		—
0406 30 10 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 30 10 600	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42
0406 30 10 650	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 10 750	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 800	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 10 900		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	20,03
	404	—
	...	22,83
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	—
	...	48,68
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	—
	...	71,42
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	43,52
	404	20,00
	...	48,68
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	63,88
	404	28,00
	...	71,42

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	93,03
	404	—
	...	103,95
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,54
	404	—
	...	126,87
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	120,00
	404	—
	...	126,51
	0406 90 13 000	028
032		—
036		—
038		—
400		113,00
404		—
...		159,34
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 15 900		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	113,00
	404	—
	...	159,34
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	732	139,68
	...	151,68
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
	0406 90 31 111	
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	62,48
	404	16,00
	...	89,96
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	58,40
	404	14,96
	...	83,83
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	***	130,00
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	190,00
	404	140,00
	***	185,00
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	***	212,12
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	***	165,00
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	150,00
	404	80,00
	***	165,00
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	***	89,49

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	135,35
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	151,00
	0406 90 75 100	
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	65,00
	404	—
	...	125,96
	0406 90 77 100	028
032		24,00
036		—
038		—
400		58,77
404		—
...		110,79

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	75,00
	404	—
	732	123,35
	...	135,35
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	56,14
	404	—
	...	114,71
	0406 90 81 100	
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
	0406 90 83 100	
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	...	47,97
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	158,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	130,00
	404	—
	...	130,00
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	732	123,35
...	135,35	
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	87,23
	404	—
	...	89,49
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	96,18
	404	—
	...	98,13
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	109,31
	404	—
	...	110,79
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	151,00
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		130,00
404		—
...		130,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	732	123,35
	***	135,35
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	39,03
	404	—
	***	47,97
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	74,00
	404	—
	732	123,35
	***	135,35
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	21,46
	404	—
	***	21,06
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	37,62
	404	—
	***	35,97
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	45,81
	404	—
	***	43,62
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		15,00
2309 10 15 300		20,00
2309 10 15 400		25,00
2309 10 15 500		30,00
2309 10 15 700		35,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscodes	Bestimmungen (*)	Beträge der Erstattung
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		15,00
2309 10 19 300		20,00
2309 10 19 400		25,00
2309 10 19 500		30,00
2309 10 19 600		35,00
2309 10 19 700		37,50
2309 10 19 800		40,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		15,00
2309 10 70 200		20,00
2309 10 70 300		25,00
2309 10 70 500		30,00
2309 10 70 600		35,00
2309 10 70 700		40,00
2309 10 70 800		44,00
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		15,00
2309 90 35 300		20,00
2309 90 35 400		25,00
2309 90 35 500		30,00
2309 90 35 700		35,00
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		15,00
2309 90 39 300		20,00
2309 90 39 400		25,00
2309 90 39 500		30,00
2309 90 39 600		35,00
2309 90 39 700		37,50
2309 90 39 800		40,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		15,00
2309 90 70 200		20,00
2309 90 70 300		25,00
2309 90 70 500		30,00
2309 90 70 600		35,00
2309 90 70 700		40,00
2309 90 70 800		44,00
2309 90 70 900		—

(^c) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 420/90 der Kommission (ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 15) angegeben wurden.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „“““ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1783/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 946/90 hinsichtlich des Verzeichnisses der Einlagerungsstellen, die im Besitz von Sultaninen der Ernte 1988 sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1202/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die griechischen Einlagerungsstellen verkaufen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 946/90 der Kommission⁽⁴⁾ von ihnen angekaufte, unverarbeitete Sultaninen der Ernte 1988 zu im voraus festgesetzten Preisen.

Die Einlagerungsstellen, in denen die Sultaninen eingelagert sind, sind im Anhang der genannten Verordnung

aufgezählt. Das Verzeichnis dieser Einlagerungsstellen ist unvollständig. Die fehlende Einlagerungsstelle, die ausgelassen wurde, ist darin aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 946/90 wird folgendes angefügt:

„5. Agrotikos Sineterismos Croussonos, Crousson, Critis, Griechenland.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 1990, S. 60.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1784/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 über die Ernte-, Erzeugung- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In gewissen Weinwirtschaftsjahren können sehr frühreife Ernten Marktbeteiligte veranlassen, am 31. August, also zu dem Zeitpunkt, zu dem die zu meldenden Bestände gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission⁽³⁾ zu verbuchen sind, Erzeugnisse der neuen Ernte zu halten. Es sollte deshalb gewährleistet werden, daß solche Erzeugnisse nicht zweimal bei den Beständen und den in den Erntemeldungen anzugebenden Mengen berücksichtigt werden, indem untersagt wird, daß sie Gegenstand einer Bestandserklärung werden.

Die Schwierigkeiten, die die vorübergehende Freistellung bestimmter Erzeugerkategorien in Griechenland von den Verpflichtungen gemäß den Artikeln 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 gerechtfertigt haben, bestehen fort. Die Gültigkeitsdauer für die den genannten Erzeugern vorgesehene Ausnahmeregelung sollte deshalb um ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird nach dem ersten Absatz folgender Unterabsatz angefügt :

„Bei den Weinerzeugnissen der Gemeinschaftserzeugung werden in dieser Meldung die Erzeugnisse nicht berücksichtigt, die aus Trauben der Ernte desselben Kalenderjahres gewonnen wurden.“

2. In Artikel 16 werden die Zeiträume „1984/85 bis 1989/90“ durch die Zeiträume „1984/85 bis 1990/91“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1785/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung zusätzlicher Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse hinsichtlich Tomaten, Salat, Karotten, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Erzeugnisse, die dem ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse ab 1. Januar 1990 unterliegen, ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission⁽²⁾ festgelegt worden. Zu diesen Erzeugnissen gehören Tomaten, Salat, Karotten, Tafeltrauben, Melonen, Aprikosen, Pfirsiche und Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 245/90⁽⁴⁾, sind die Durchführungsvorschriften zum ergänzenden Handelsmechanismus für frisches Obst und Gemüse, nachstehend „EHM“ genannt, festgelegt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1404/90 der Kommission⁽⁵⁾ sind für die genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Aprikosen und Pfirsichen ein Zeitraum I (28. Mai bis 1. Juli) und für Aprikosen und Pfirsiche ein Zeitraum II (4. bis 24. Juni) sowie ein Zeitraum I (28. Mai bis 3. Juni und 25. Juni bis 1. Juli) im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 bestimmt worden. Die voraussichtlichen Ausfuhren Spaniens nach der restlichen Gemeinschaft machen für alle Erzeugnisse die Bestimmung eines Zeitraums I, der sich auf den Juli und August 1990 erstreckt, erforderlich.

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 bezüglich der statistischen Angaben der Mitgliedstaaten

und ihrer Mitteilungen sind zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens des EHM anzuwenden.

Da für Melonen genaue Angaben notwendig sind, ist die rasche Folge der Mitteilungen mit den statistischen Angaben über den Handel an die Kommission gerechtfertigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Zeiträume werden für die nachstehenden Erzeugnisse im Anhang festgesetzt :

Tomaten des KN-Codes 0702 00 90, Kopfsalat des KN-Codes 0705 11 10, Karotten des KN-Codes ex 0706 10 00, Tafeltrauben der KN-Codes 0806 10 15 und 0806 10 19, Melonen des KN-Codes 0807 10 90, Aprikosen des KN-Codes 0809 10 00, Pfirsiche des KN-Codes ex 0809 30 00, Erdbeeren der KN-Codes 0810 10 10 und 0810 10 90.

Artikel 2

Für die Sendungen von Erzeugnissen gemäß Artikel 1 aus Spanien nach dem Rest der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals findet die Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 mit Ausnahme der Artikel 5 und 7 Anwendung.

Die in Artikel 2 Absatz 2 derselben Verordnung genannte Mitteilung erfolgt für Melonen jedoch spätestens jeden Dienstag für die in der Vorwoche versandten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 24. 5. 1990, S. 78.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

Zeiträume gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89

Zeitraum vom 2. Juli bis 2. September 1990

Warenbezeichnung	KN-Code	Zeitraum
Tomaten	0702 00 90	I
Kopfsalat	0705 11 10	I
Karotten	ex 0706 10 00	I
Tafeltrauben	0806 10 15 und 0806 10 19	I
Melonen	0807 10 90	I
Aprikosen	0809 10 00	I
Pfirsiche	ex 0809 30 00	I
Erdbeeren	0810 10 10 und 0810 10 90	I

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1786/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 über das Verzeichnis der repräsentativen Märkte für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 der Kom-
mission⁽³⁾ wurde das Verzeichnis der repräsentativen Märkte
für den Schweinefleischsektor in der Gemeinschaft festge-
legt.

Eine Anzahl Änderungen haben sich in Griechenland
ergeben oder sind vorgesehen, insbesondere im Anschluß
an eine Neuordnung des Systems der Mitteilung der
Marktpreise in diesem Mitgliedstaat. Der Anhang der
Verordnung (EWG) Nr. 2123/89 muß deshalb geändert
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter Nummer 6 des Anhangs der Verordnung (EWG)
Nr. 2123/89 wird die Gesamtheit der Notierungszentren
durch die Gesamtheit der folgenden Notierungszentren
ersetzt :

„Alexandroupolis, Serres, Prevesa, Trikala, Chalkida,
Korinthos und Xanthi“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 203 vom 15. 7. 1989, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1787/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zu einer allgemeinen Überarbeitung sämtlicher
Vorschriften für die private Lagerhaltung in den
einzelnen Fleischsektoren ist es erforderlich, die
Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der
Kommission⁽²⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr.
1222/90⁽³⁾, zu verlängern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 287/90
erhält folgende Fassung :„Sie gilt für die vom 1. Januar bis zum 31. August
1990 eröffnete private Lagerhaltung.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.⁽³⁾ ABl. Nr. L 120 vom 11. 5. 1990, S. 52.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1788/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1193/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1488/90 der Kommission
vom 31. Mai 1990 zur Festsetzung der Referenzpreise für
frische Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1990/91⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 54,59 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat
Juni 1990 festgesetzt. Dieser Preis wurde mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 1484/90 der Kommission⁽⁴⁾ angepaßt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁶⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für frische
Zitronen mit Ursprung in Argentinien an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichs-
abgabe für diese frische Zitronen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von frischen Zitronen (KN-Code ex
0805 30.10) mit Ursprung in Argentinien wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,30 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 1. 5. 1990, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 97.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 90.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1789/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1745/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 27. 6. 1990, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	33,70 ⁽¹⁾
1701 11 90	33,70 ⁽¹⁾
1701 12 10	33,70 ⁽¹⁾
1701 12 90	33,70 ⁽¹⁾
1701 91 00	36,54
1701 99 10	36,54
1701 99 90	36,54 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betref-

fenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (')	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	—	—
1001 10 90 000	01	0
1001 90 91 000	—	—
1001 90 99 000	04	30,00
	05	30,00
	06	23,00
	07	25,00
	02	20,00
1002 00 00 000	03	30,00
	05	30,00
	02	20,00
1003 00 10 000	—	—
1003 00 90 000	04	30,00
	02	20,00
1004 00 10 000	—	—
1004 00 90 000	—	—
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	70,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	99,00
1101 00 00 120	01	99,00
1101 00 00 130	01	87,00
1101 00 00 150	01	80,00
1101 00 00 170	01	75,00
1101 00 00 180	01	67,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	99,00
1102 10 00 200	01	99,00
1102 10 00 300	01	99,00
1102 10 00 500	01	99,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	174,00
1103 11 10 200	01	165,00
1103 11 10 500	01	147,00
1103 11 10 900	01	139,00
1103 11 90 100	01	99,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 05 Zone II b),
- 06 Marokko,
- 07 Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/90 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1990
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87 ⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission ⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhr sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission...

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12	6. Term. 1
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	0	0
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 110	01	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 120	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	0	0
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1102 10 00 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1102 10 00 300	01	0	0	0	0	0	0	0
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	0	0
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 200	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 500	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 10 900	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 100	01	0	0	0	0	0	0	0
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1792/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der

Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal
nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	50,00
1107 10 99 000	80,00
1107 20 00 000	90,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1793/90 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1990

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
ausichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getrei-
dearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem
wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	7	8	9	10	11	12
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	1	2	3	4	5	6
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1990

zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse

(90/342/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 des Rates betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 entsprechend den Orientierungen der Gemeinschaftspolitik festgelegten Auswahlkriterien dienen der Ausrichtung der Verhandlungen über die sektoriellen gemeinschaftlichen Förderkonzepte, um ihre Übereinstimmung mit den landwirtschaftlichen Marktpolitiken sicherzustellen, und dazu festzulegen, welche Investitionen Priorität genießen und welche Investitionen von einer Gemeinschaftsbeteiligung ausgeschlossen sind.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates betreffend die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾ erstreckt die durch Verordnung (EWG) Nr. 866/90 eingeführte gemeinsame Maßnahme auf den Sektor der Entwicklung und Rationalisierung von

Vermarktung und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Auswahlkriterien für die Investitionen, die für eine Gemeinschaftsbeteiligung gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 866/90 und (EWG) Nr. 867/90 in Betracht kommen, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

ANHANG

1. **Prioritäten und Ausschließungen für alle Sektoren**
 - a) **Priorität genießen folgende Investitionen :**
 - Investitionen mit einem bedeutenden Anteil an technologischer Innovation oder zur Herstellung neuer Erzeugnisse ;
 - Investitionen, durch die die Saisonungebundenheit und die Planbarkeit der Produktion der Verarbeitungserzeugnisse erhöht wird ;
 - Investitionen zur Kostensenkung für Verarbeitungserzeugnisse oder frisch zubereitete Erzeugnisse durch eine Verringerung der Zwischenkosten für Erfassung der Grunderzeugnisse, Aufbereitung sowie Verarbeitung, Verpackung, Lagerung und Vermarktung der Produkte ;
 - Investitionen zur Verbesserung der Qualität oder der Hygienebedingungen ;
 - b) **ausgeschlossen sind folgende Investitionen :**
 - Investitionen für die Produktion von Verarbeitungserzeugnissen, bei denen nicht nachgewiesen worden ist, daß realistische potentielle Absatzmöglichkeiten bestehen ;
 - Investitionen betreffend Kühlagerhäuser allgemeiner Art zur Lagerung von gefrorenen oder Tiefkühlprodukten, außer wenn diese für das normale Funktionieren der Verarbeitungseinrichtungen erforderlich sind.
2. **Prioritäten und Ausschließungen für bestimmte Sektoren :**
 - 2.1. **Sektor Getreide :**
 - a) **Priorität genießen Investitionen, die in den Erzeugungsgebieten (außerhalb der Getreidebaubetriebe) getätigt werden und zu einer Verbesserung der Erzeugnisqualität führen ;**
 - b) **ausgeschlossen sind folgende Investitionen :**
 - Investitionen betreffend Stärkeherstellungs-, Müllerei- und Mälzereibetriebe ;
 - Investitionen betreffend Hafensilos für den internationalen Handel ;
 - Investitionen im Futtermittelbereich, außer für kleinere Einheiten. In diesem Fall dürfen die Investitionen nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, außer wenn
 - im selben oder in anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder
 - es sich um Investitionen zur Valorisierung von Nebenerzeugnissen des Getreidebaus handelt oder
 - die Produktion zur lokalen Versorgung in den französischen überseeischen Departements oder auf Inseln bestimmt ist.
 - 2.2. **Sektor Obst und Gemüse :**
 - a) **Priorität genießen folgende Investitionen :**
 - Schaffung von Auktionsmärkten mit Versteigerungsuhren, insbesondere in Gebieten, in denen es diese Marktart noch nicht gibt ;
 - Schaffung von Aufbereitungs- und Verpackungseinrichtungen für frische oder tiefgefrorene Erzeugnisse ;
 - Schaffung von Vorkühleinrichtungen ;
 - Schaffung von Einrichtungen zur Preisbildung und -verbreitung zwecks Verbesserung der Markttransparenz ;
 - b) **ausgeschlossen sind folgende Investitionen :**
 - Ausweitung der Herstellung von Tomatenmark und geschälten Tomaten, außer wenn im selben oder anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden ;
 - Ausweitung der Produktionskapazitäten für Pfirsiche in Sirup oder Birnen in Sirup, außer wenn im selben oder anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden.
 - 2.3. **Sektor Kuhmilch und -erzeugnisse :**
 - a) **Priorität genießen folgende Investitionen :**
 - Investitionen in die Produktion von Frischerzeugnissen und Käsespezialitäten ;
 - b) **ausgeschlossen sind folgende Investitionen :**
 - Investitionen in die Wärmebehandlung von Flüssigmilch zu deren Langzeithaltbarmachung, außer in Griechenland, Spanien, den französischen Überseedepartements, Korsika, Süditalien, Sardinien und Portugal ;
 - Investitionen, die zu einer Ausweitung der Verwertungskapazitäten für Milch führen, außer wenn im selben oder in anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder wenn nachgewiesen wird, daß zusätzliche Absatzmöglichkeiten für Erzeugnisse mit hohem Mehrwert bestehen ; dabei dürfen die Kapazitäten in keinen Fall die dem Verarbeitungsbetrieb im Rahmen des Milchquotensystems zur Verfügung stehende Menge übersteigen ;

- Investitionen betreffend Butter (außer im Falle von Investitionen in den französischen Überseedepartements), Molkenpulver, Milchpulver, Butteroil, Laktose, Kasein, Kaseinate und andere Erzeugnisse, bei denen angesichts der derzeitigen Marktsituation weitere Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, nicht zu vertreten sind.
- 2.4. *Sektor Flachs und Hanf:*
Priorität genießen folgende Investitionen :
— Investitionen zur Verbesserung der Gewinnung von Rohflachs für die Fasergewinnung ;
— Investitionen zur Verbesserung der Gewinnung von Flachsfasern für die Verarbeitung.
- 2.5. *Sektoren Öl-, Eiweiß- und Futterpflanzen :*
a) Ausgeschlossen sind sämtliche Investitionen, außer für kleinere Einheiten unter folgenden Bedingungen :
— sie führen zu keiner Ausweitung der Produktionskapazitäten des Betriebs, außer wenn im selben oder in anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden ;
— sie betreffen nicht zu einem erheblichen Teil die Trocknung von Zuckerrübenschnitzeln ;
b) in den unter a) genannten Fällen genießen folgende Investitionen Priorität :
— Investitionen im Futtermittelbereich, die auf eine direkte Beimischung von Ölsaaten gemeinschaftlichen Ursprungs bei der Herstellung von Mischfuttermitteln abzielen ;
— Investitionen im Futtermittelbereich, die zu einer Verminderung des industriellen Energiebedarfs für Trocknung oder Dehydratisierung führen ;
— Investitionen im Futtermittelbereich, die sich auf Erbsen, Puff- und Ackerbohnen sowie Lupinen beziehen.
- 2.6. *Sektor Oliven :*
a) Priorität genießen folgende Investitionen :
— Investitionen in die Verarbeitung oder Vermarktung von Tafeloliven, die auf eine Verbesserung der Erzeugnisqualität abzielen ;
b) ausgeschlossen sind folgende Investitionen :
— Investitionen, die zu einer Ausweitung der Gesamtproduktion der Ölmühlen führen, außer wenn im selben oder in anderen Betrieben die Herstellung in gleichem Umfang aufgegeben wird ;
— Investitionen in die Gewinnung von Tresteröl oder dessen Raffination.
- 2.7. *Sektor Kartoffeln :*
a) Priorität genießen Investitionen zur Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse, insbesondere für Einrichtungen zur Lagerung und Sortierung sowie zum Abpacken ;
b) ausgeschlossen sind Investitionen betreffend Kartoffelstärke.
- 2.8. Im Sektor *Zucker* sind sämtliche Investitionen (einschließlich derer für Isoglukose) ausgeschlossen, mit Ausnahme :
a) der Rationalisierung ohne Kapazitätserweiterung in den französischen überseeischen Departements ;
b) der Ausnutzung der in der Beitrittsakte für Portugal festgesetzten Quote (für den Kontinent 60 000 Tonnen Zucker und 10 000 Tonnen Isoglukose).
- 2.9. *Sektor Tabak :*
Ausgeschlossen sind folgende Investitionen :
— Investitionen, die zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten für Orienttabaksorten führen ;
— Investitionen, die weder die Verbesserung der Erzeugnisqualität noch die Konzentration auf der Verarbeitungsstufe bezwecken.
- 2.10. *Sektoren Fleisch und Eier :*
a) Priorität genießen folgende Investitionen :
— Schaffung von Zerlegungseinrichtungen im Zusammenhang mit Schlachtbetrieben, insbesondere in Erzeugungsgebieten, in denen keine oder nur wenig Zerlegetätigkeit stattfindet ;
b) ausgeschlossen sind folgende Investitionen :
— Investitionen, die zu einer Ausweitung der Größensortierungs- und verpackungskapazitäten für Hühnereier führen ;
— Investitionen in spezialisierte Schweinemärkte ;
— Investitionen, die zu einer Ausweitung der Schlachtkapazitäten für Schweine, Rinder, Schafe oder Geflügel führen, außer wenn im selben oder in anderen Betrieben Kapazitäten gleichen Umfangs aufgegeben werden oder wenn für Schweine, Rinder und Schafe sowie für Geflügel außer Hühnern aufgrund der regionalen Erzeugungssituation ein Kapazitätsmangel besteht.
- 2.11. *Sektor Wein :*
a) Priorität genießen folgende Investitionen :
— Investitionen betreffend Qualitätsweine b. A., mit Ausnahme der unter b) genannten Weine ;
— Investitionen in die Abfüllung und Lagerung von Flaschenweinen, soweit es sich um Tafelweine handelt, die gewöhnlich unter der Bezeichnung einer kleineren geographischen Einheit als des Mitgliedstaates vertrieben werden ;

b) ausgeschlossen sind folgende Investitionen :

- Investitionen betreffend Destillationseinrichtungen sowie Einrichtungen für die Zubereitung und Abfüllung von Destillationserzeugnissen ;
 - Investitionen in die Gewinnung von rektifiziertem oder nicht rektifiziertem Traubenmostkonzentrat, außer für die Herstellung von Traubensaft ;
 - Investitionen in die Weintraubenerfassung oder die Weinbereitung für die Erzeugung von Tafelweinen, soweit es sich um Tafelweine handelt, die gewöhnlich nicht unter der Bezeichnung einer kleineren geographischen Einheit als des Mitgliedstaates vertrieben werden ;
 - Investitionen betreffend Qualitätsweine b. A., deren Preis den gemeinschaftlichen Orientierungspreis des Jahres, in dem der Zuschußantrag durch den Empfänger bei der von dem Mitgliedstaat benannten zuständigen Stelle eingereicht wird, für Weißwein um mehr als das Dreifache und für Rotwein um mehr als das Dreieinhalbfache übersteigt ;
 - Investitionen betreffend die technische Ausrüstung für die Anreicherung von Weinen.
-

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1990

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die ab dem 1. April 1990 auf die Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind

(90/343/Euratom, EGKS, EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3728/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1051/90 des Rates⁽³⁾ sind in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X zum Statut die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt worden, die ab dem 1. Januar 1990 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind.

Im Laufe der letzten Monate hat die Kommission diese Berichtigungskoeffizienten⁽⁴⁾ gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X zum Statut verschiedentlich angepaßt.

Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. April 1990 angepaßt werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten

und dem entsprechenden Wechselkurs erfaßte Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Mit Wirkung vom 1. April 1990 werden die Berichtigungskoeffizienten, die auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland diensttuenden Beamten anwendbar sind, entsprechend dem Anhang angepaßt.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses vorausgeht, zugrunde gelegt.

Brüssel, den 12. Juni 1990

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 14. 12. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 6. 6. 1990, S. 14.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient
Brasilien	45,23
Chile	46,06
Costa Rica	61,70
Dominikanische Republik	45,63
Jugoslawien	74,32
Mexiko	48,17
Peru	192,20
Philippinen	78,49
Polen	8,53
Sambia	86,03
Somalia	24,44
Sudan	283,43
Türkei	62,47
Uganda	80,60
Venezuela	60,23

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1990

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und
Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(90/344/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen
für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1618/90⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz
6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrli-
zenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland
vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juni 1990 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer
Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,
Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende
Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfü-
gbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für
die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. Juli 1990 Lizenzen im Rahmen der
Gesamtmenge von 39 100 Tonnen beantragt werden
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher
Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und

von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 89/227/EWG⁽⁵⁾, beeinträchtigt
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am
21. Juni 1990 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende
Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in
entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen
Mengen und Ursprungsländer aus :

Frankreich :

— 194,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana ;

Vereinigtes Königreich :

— 566,52 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 0,78 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;

Deutschland :

— 466,50 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,

— 49,00 Tonnen mit Ursprung in Swasiland ;

Niederlande :

— 550,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6
Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in
den ersten zehn Tagen des Monats Juli 1990 für folgende
Mengen entbeinten Rindfleischs gestellt werden :

— Botsuana :	12 624,22 Tonnen,
— Kenia :	142,00 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579,00 Tonnen,
— Swasiland :	2 626,62 Tonnen,
— Simbabwe :	9 100,00 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit
Ausnahme von Portugal gerichtet.

Brüssel, den 20. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.